

22.11.2012

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 585 vom 24. Oktober 2012  
des Abgeordneten Thomas Nüchel FDP  
Drucksache 16/1218

### **Fehlende Grundlagen für Haushaltsentwürfe 2013 in den Stärkungspakt-Städten**

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 585 mit Schreiben vom 22. November 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Einbringung der Haushaltsentwürfe für das Jahr 2013 geschieht in einigen Stärkungspakt-Städten unter schwierigen Umständen. So sieht zwar das Stärkungspaktgesetz vor, dass den Genehmigungsbehörden des Landes die beschlossene Haushaltssatzung bereits einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Jedoch fehlt es den betroffenen Städten an verlässlichen Grundlagen für ihre Haushaltsentwürfe für das nahende Jahr 2013.

So benötigte die Kommunalaufsicht für die in den Städten beschlossenen Haushalte für das Jahr 2012 teilweise mehr als drei Monate. Der trotz anderer Ankündigungen sehr großzügig ausgedehnte Prüfungszeitraum erschwert die Abläufe in den betroffenen Kommunen und setzt die betroffenen kommunalpolitischen Gremien unter einen großen Zeitdruck. Dies gefährdet nicht zuletzt die sich vor Ort entwickelnde Konsolidierungskultur. Das Ziel, schon einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2013 eine Haushaltssatzung in den Stärkungspaktstädten zu beschließen, ist auch deshalb nicht erreichbar, weil die normalerweise sich auf bis zu 6 Monate erstreckenden Haushaltsdiskussionen in den Ausschüssen und Räten auf einen Minimal-Zeitraum verkürzt werden müssen. Und dies auch auf Grundlage äußerst unsicherer Haushaltsunterlagen.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass neben den fehlenden Genehmigungen seitens der Kommunalaufsicht die Beschlüsse über das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 und 2013 ausstehen. Die Kämmerer können nur mit Modellrechnungen über die Höhe der Zuweisung

Datum des Originals: 22.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2013 spekulieren und auch die Steuerschätzung (vom Mai) wird erst im November aktualisiert.

Fazit: Die Risiken einer Beendigung des Haushaltsverfahrens für 2013 noch im November 2012 sind hoch.

**1. *Wie begründet die Landesregierung den längeren Zeitraum der Prüfung der Haushaltsentwürfe 2012 durch die Kommunalaufsicht?***

In den Fällen, in denen Haushaltssanierungspläne erkennbar den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, konnte die Genehmigung kurzfristig erteilt werden. Anders verhielt es sich bei Gemeinden, deren Haushaltssanierungsplan sich als problematisch erwies; hier waren und sind zum Teil längere Dialogprozesse zwischen der Bezirksregierung und der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Bisher (Stand: 12.11.2012) konnten die Haushaltssanierungspläne von 27 der 34 pflichtig teilnehmenden Gemeinden genehmigt werden.

**2. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass den bürgerschaftlichen Gremien in den Städten ausreichend Zeit für die Haushaltsberatung eingeräumt werden muss?***

Der Gesetzgeber hat im Stärkungspaktgesetz Vorlagefristen geregelt, die die an der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz teilnehmenden Gemeinden einzuhalten haben. Bei der vom Fragesteller in seiner Einleitung erwähnten Vorlagefrist für den Haushaltssanierungsplan „bereits einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres“ handelt es sich nicht um ein Novum, da auch das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplans gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) „spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres“ angezeigt werden soll.

**3. *Inwieweit kann es den betroffenen Städten ermöglicht werden, die Haushaltsatzungen 2013 ausnahmsweise erst im Februar 2013 zu beschließen?***

Die Frage, inwieweit eine nach den gesetzlichen Vorgaben verspätete Vorlage des Haushaltssanierungsplans ohne Sanktionen geduldet werden kann, ist von der Bezirksregierung im Einzelfall zu entscheiden, da es auf die Umstände vor Ort ankommt. Die erstmalige Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans zum 1.12.2012 könnte insbesondere für die Kommunen der Stufe 2 problematisch sein, da diese ihren Haushaltssanierungsplan erst bis zum 30.9.2012 vorzulegen brauchten. Kann die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nicht zum Jahresbeginn genehmigt werden, gilt für die Gemeinde das Recht der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW).

**4. *Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über weitere Probleme bei den Abläufen zu den kommunalen Haushaltsberatungen?***

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über Probleme bei den Abläufen zu den kommunalen Haushaltsberatungen vor. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre internen Abläufe und Verfahren selbst zu regeln.